

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)**

Pilotprojekt des Forums zur Überwachung der Pflichten nach der PIC-Verordnung

Abschlussbericht zu den Ergebnissen in Deutschland



Impressum

Redaktion:

Nationale Koordination – Regierungspräsidium Tübingen, Servicestelle stoffliche Marktüberwachung

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Hamburg
(Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz)

Herausgeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Stand: 29. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	4
2. Einführung und Hintergründe	4
3. Durchführung	5
4. Ergebnisse	5
5. Schlussfolgerungen.....	11

1. Zusammenfassung

In 2018 wurde ein Pilotprojekt des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung) durchgeführt. Ziel des Projektes war die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zum Export von Stoffen, die unter die PIC-Verordnung fallen. Neben Deutschland, das sich mit vier Bundesländern (BW, BY, NW, SN) beteiligte, nahmen zwölf weitere Mitgliedstaaten (AT, BE, BG, DK, EL, ES, HU, IT, LT, NL, RO, SE) an diesem Pilotprojekt teil.

Mit einem Fragebogen aus drei Modulen konnte abgeprüft werden, ob die exportierten Chemikalien entsprechend der Regelungen der PIC-Verordnung gemeldet worden sind, ob die Vorgaben zu Kennzeichnung, Verpackung und den beizufügenden Sicherheitsdatenblättern (SDB) erfüllt wurden und ob die Angaben gegenüber dem Zoll korrekt erfolgt sind. In Deutschland wurden insgesamt 40 Kontrollen durchgeführt.

Für die Mehrzahl der überprüften Exporte wurde die Ausfuhranmeldung korrekt durchgeführt. Weitere Exporte unterlagen Ausnahmeregelungen. Verstöße lagen nur in zwei von 40 Fällen vor. Die Vorgaben bezüglich der Kennzeichnung und des SDB wurden ebenfalls überprüft und meist eingehalten. Da es sich hierbei aber um ein optionales Modul des Fragebogens handelte, wurde es von einigen beteiligten Behörden nicht oder nicht vollständig ausgefüllt.

Gegen die Vorgaben zur Kennzeichnung wurde viermal verstoßen und gegen die Anforderungen an die Verpackung zweimal. Das SDB erfüllte in drei Fällen die Anforderungen nicht. Der Art. 17 Abs. 4 stellt Anforderungen an die Sprache, in der die Begleitunterlagen (z. B. Kennzeichnungsetiketten und SDB) ausgeführt sein müssen. In sechs Fällen wurden diese Vorschriften nicht eingehalten.

Da die Zollbehörden in Deutschland nicht direkt an der aktiven Durchführung des PIC-Projektes beteiligt waren, wurde das dritte Modul nicht ausgefüllt.

Die Arbeitsgruppe des Forums erstellte im Nachgang des Projekts aus den Rückmeldungen der Beteiligten einen Leitfaden mit „Best practices“ zum Vollzug der PIC-Verordnung zu erstellen.

2. Einführung und Hintergründe

Das Forum der ECHA hat während seiner 25. Sitzung im November 2016 beschlossen, ein Pilotprojekt zu den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung) durchzuführen.

Das Ziel des Pilotprojektes war die Überprüfung der Regelungen zum Export für alle Stoffe, die in der PIC-Verordnung geregelt sind.

Schwerpunktmäßig wurde geprüft, ob für die jeweiligen Exporte eine gültige Anmeldung vorlag, die Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden und Sicherheitsdatenblätter vorhanden waren.

Der Fokus des Projektes lag dabei stark darauf, Erfahrungen mit dem Vollzug der PIC-Verordnung zu sammeln und den Vollzug in den Mitgliedstaaten soweit möglich zu harmonisieren. Des Weiteren war es dem Forum wichtig, dass Mitgliedstaaten, die

vorher noch keine Erfahrungen mit einer Zusammenarbeit mit dem Zoll gesammelt hatten, diese im Rahmen des Projektes sammeln konnten.

3. Durchführung

Das Projekt wurde im Jahr 2017 durch eine Forumsarbeitsgruppe geplant. Diese entwickelte das Handbuch und den zugehörigen Fragebogen. Die praktische Durchführung der Aktion und die Inspektionen fanden dann zwischen Januar und Juni 2018 statt.

Anfänglich wurde die nationale Koordination noch von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wahrgenommen, die in Zusammenarbeit mit NW die Schulungen der Inspektoren durchführte und die das Handbuch bzw. die Fragebögen Anfang 2018 weiterleitete. Mit Gründung der Servicestelle stoffliche Marktüberwachung im Juni 2018 übernahm diese die nationale Koordination und berichtete in dieser Funktion an das Forum der ECHA die deutschlandweiten Ergebnisse.

Das Forum der ECHA veröffentlichte einen Bericht, der die Ergebnisse der europaweiten Aktion zusammenfasst. Dieser ist in englischer Sprache unter folgendem Link auf der Homepage der ECHA abrufbar: https://echa.europa.eu/documents/10162/0/forum_project_on_control_of_pic_en.pdf/cc3f86b4-62b0-1ba6-da32-e6f6601ed518 .

In den 13 beteiligten Mitgliedstaaten wurden 296 Inspektionen europaweit durchgeführt.

Im Rahmen des Projektes sollte pro überwachter Firma ein Fragebogen ausgefüllt und an die ECHA weitergegeben werden.

Der Fragebogen gliederte sich in drei Module auf.

- Im ersten Modul (Modul A) wurde geprüft, ob Firmen für die überwachten Stoffe jeweils die Anforderungen der Art. 8 (Ausfuhrnotifikation) und 15 Abs. 2 (Ausfuhrbestimmungen für bestimmte Stoffe und Chemikalien) eingehalten haben.
- Im zweiten Modul (Modul B) wurde geprüft, ob die Anforderungen des Art. 17 der PIC-Verordnung an Kennzeichnung und Verpackung von exportierten Stoffen und Gemischen eingehalten wurden.
- Das dritte Modul (Modul C) war für die Zollbehörden bzgl. der korrekten Anwendung von „Feld 44“ der Exportanmeldung vorgesehen, wurde jedoch in Deutschland aufgrund der Nichtbeteiligung der Zollbehörden nicht angewandt.

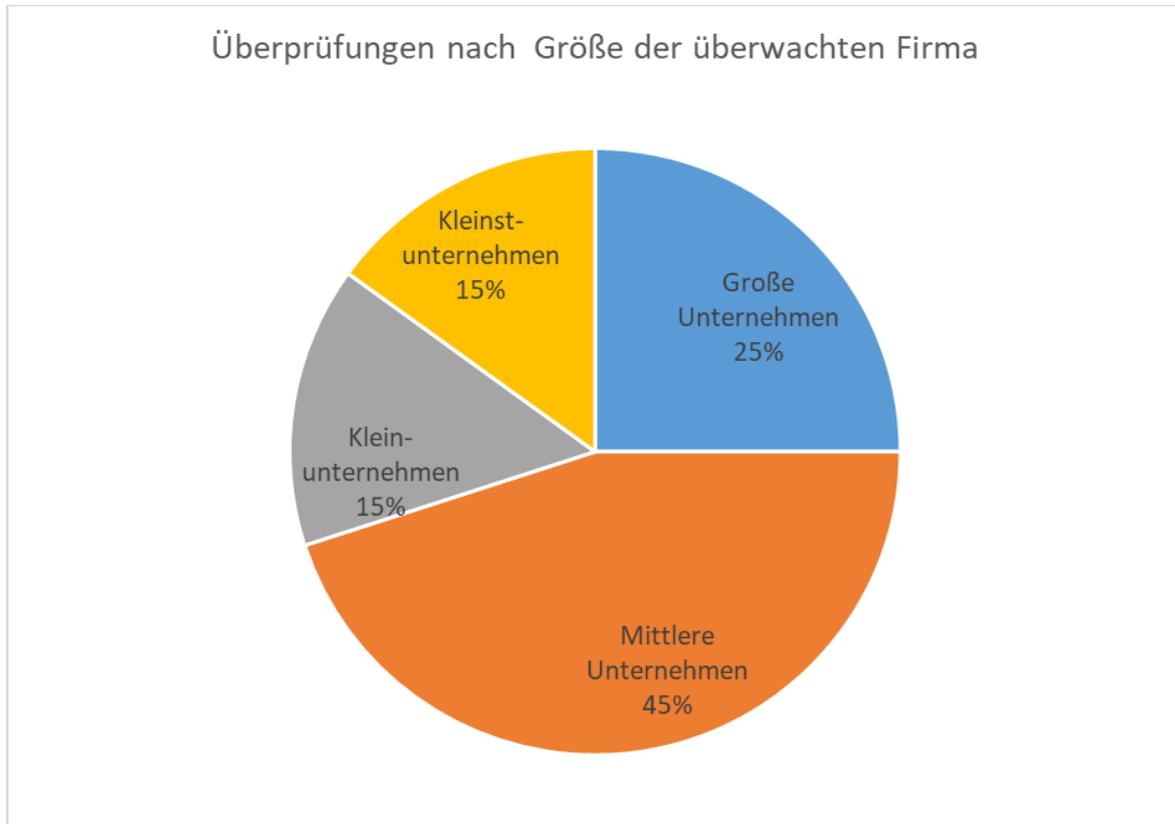
Prinzipiell konnten nur das Modul A, die zwei Module A und B oder alle drei Module abgeprüft und ausgefüllt werden.

4. Ergebnisse

Die 40 Überprüfungen in den vier Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen wurden sowohl vor Ort bei den Firmen (18) als auch am Schreibtisch (so genannte Desktop-Study; 22) durchgeführt.

Fast alle Überprüfungen erstreckten sich auf die Module A und B, nur in neun Fällen wurde auf eine Beantwortung des Moduls B ganz oder teilweise verzichtet. Das Modul C wurde in keinem der Fälle beantwortet.

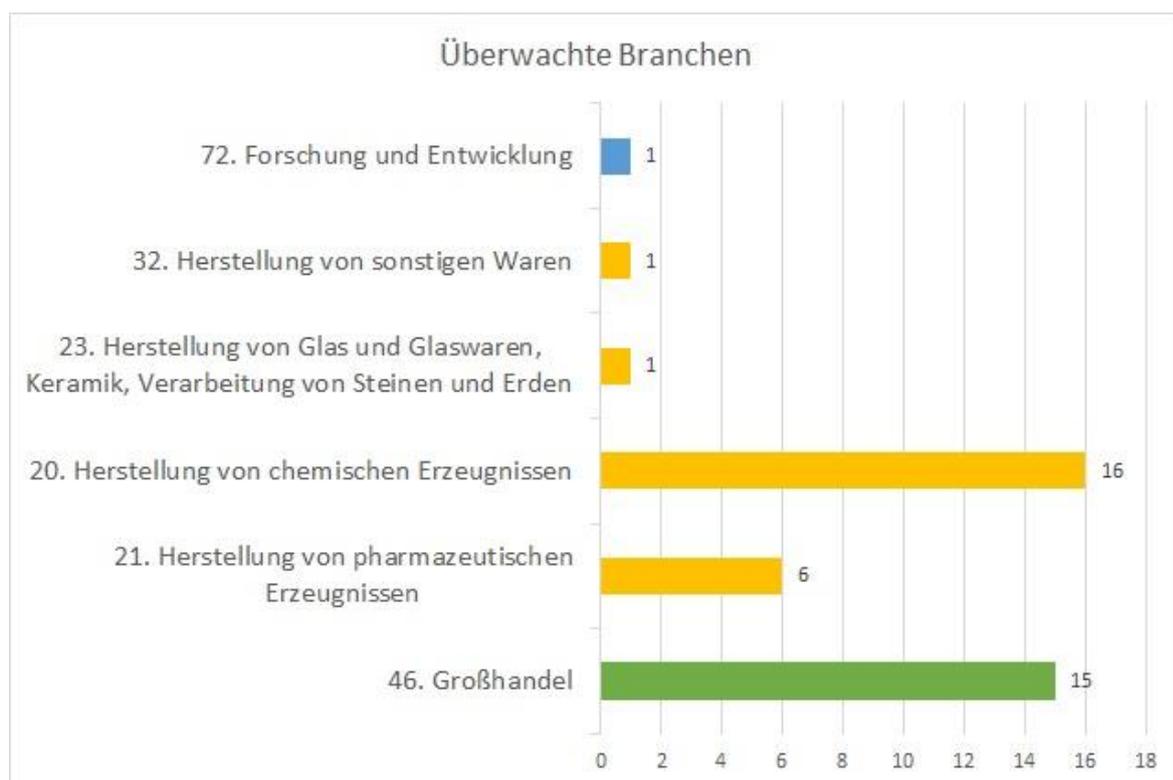
Die überwachten Firmen sind mehrheitlich den kleinen und mittleren Unternehmen zuzuordnen. So wurden jeweils 15 % Kleinst- und Kleinunternehmen und 45 % Unternehmen einer mittleren Unternehmensgröße überprüft. Die restlichen 25 % der geprüften Unternehmen waren große Unternehmen. Dies ist auch in der folgenden Abbildung dargestellt:



Zur Definition der Firmengrößen wurden dabei die Begriffsbestimmungen in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zugrunde gelegt.

In den europäischen Mitgliedstaaten wurden ebenfalls mehrheitlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) überprüft, allerdings zeigte Deutschland eine noch stärkere Tendenz in Richtung KMU (61 % KMU auf europäischer Ebene (inkl. Deutschland) vs. 75 % KMU in Deutschland).

Eine deutliche Mehrheit der in Deutschland überwachten Firmen ist dem Großhandel (NACE Code 46) oder dem herstellenden Gewerbe (NACE Code 20, 21, 23 und 32) zuzuordnen, nur eine Firma aus dem Bereich Forschung und Entwicklung wurde geprüft. Die Branchenzugehörigkeit der geprüften Firmen kann der folgenden Abbildung entnommen werden:



Dieses Bild entspricht im Wesentlichen auch dem Gesamtbild auf europäischer Ebene. Auch dort wurden mehrheitlich Firmen kontrolliert die den NACE-Codes 20-25 zuzuordnen sind (also Hersteller von Chemikalien und ähnlichen Produkten) und Großhändler (NACE-Code 46).

Die meisten der Vorgänge (32) wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen und nur ein Vorgang wurde an eine zuständige Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaates weitergeleitet. Dennoch gingen auch die nicht abgeschlossenen und weitergeleiteten Vorgänge in die bundesweite Auswertung ein.

Bei den 40 Überprüfungen wurden insgesamt 24 verschiedene Stoffe überprüft. In der folgenden Tabelle sind die Stoffe aufgeführt, die am häufigsten überprüft wurden:

Stoffname	CAS-Nummer	Anzahl der Überwachungen
Didecyldimethylammoniumchlorid	7173-51-5	7
Nonylphenol (phenol, 4-nonyl, verzweigt)	84852-15-3	5
Chloroform	67-66-3	3
Nonylphenol, branched, ethoxylated	68412-54-4	2
Permethrin	52645-53-1	2
Arsentrioxid	1327-53-3	2
Diphenylamine	122-39-4	2

Der meistgeprüfte Stoff in Deutschland ist auch der Stoff, der auf europäischer Ebene am meisten geprüft wurde.

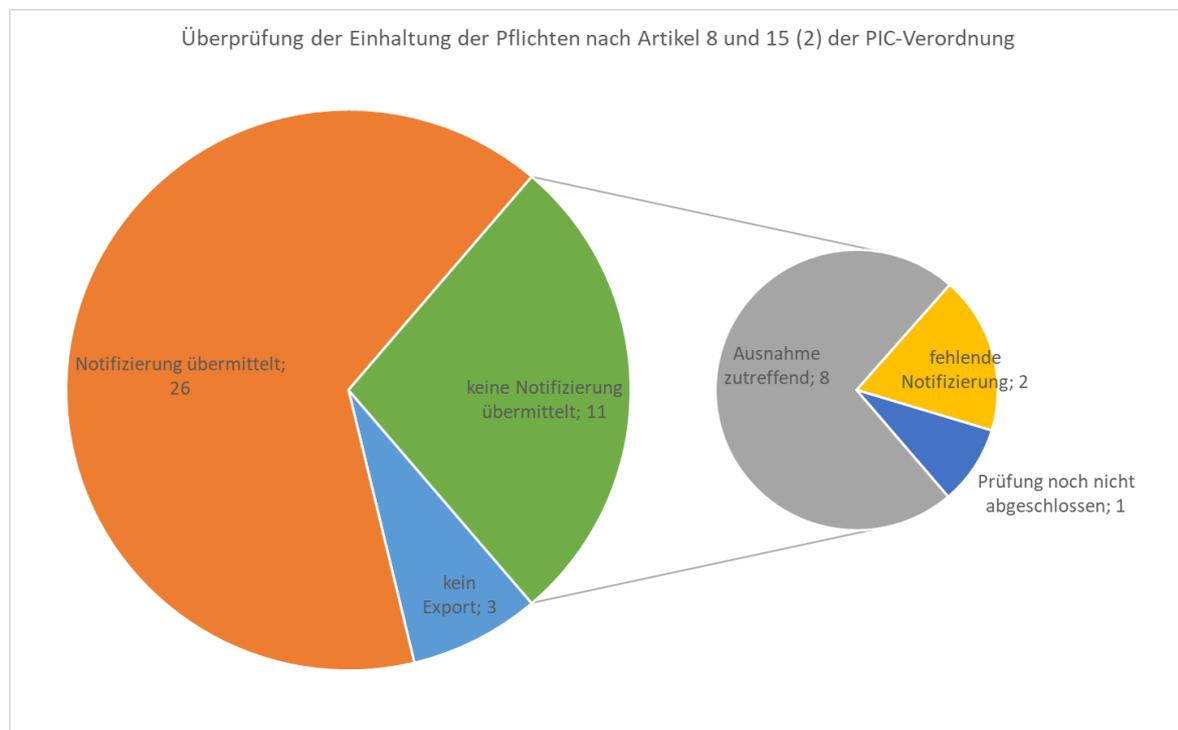
Im Modul A wurde geprüft, ob die Firmen die Anforderungen der Art. 8 und 15 (2) einhalten. Bei drei der geprüften Stoffe stellte sich im Laufe der Überprüfung heraus, dass kein Export stattgefunden hat.

Für die Mehrzahl der Exporte (26) wurde eine Ausfuhranmeldung eingereicht. Bei den übrigen elf Stoffen galt in zwei Fällen keine Ausnahmeregelung. Diese Stoffe gelten als nicht konform mit Art. 8 der PIC-Verordnung. Dies entspricht einer Verstoßquote von 5%. Die Verstoßquote in dieser Frage lag auf europäischer Ebene doppelt so hoch.

Für acht der Stoffe, für die keine Ausfuhrnotifikation eingereicht wurde, galten Ausnahmen und es gab eine spezielle RIN (Reference Identification Number). Eine spezielle RIN kann u.a. von einer Firma eingereicht werden, wenn die Chemikalie zu Forschungs- und Analysezwecken ausgeführt wird und aufgrund der geringen Menge keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hat. Dabei darf die exportierte Menge 10 kg pro Jahr und Empfängerland nicht überschreiten.

In einem Fall war die Ermittlung bei Einreichung der Daten noch nicht abgeschlossen.

Eine Übersicht ist auch im folgenden Diagramm dargestellt:



Im Modul B wurde überprüft, ob die Firmen die Anforderungen des Art. 17 der PIC-Verordnung (Begleitinformationen für Chemikalien) einhalten bzw. eingehalten haben. Da es sich um ein optionales Modul handelte, wurde es nicht von allen Behörden vollständig ausgefüllt.

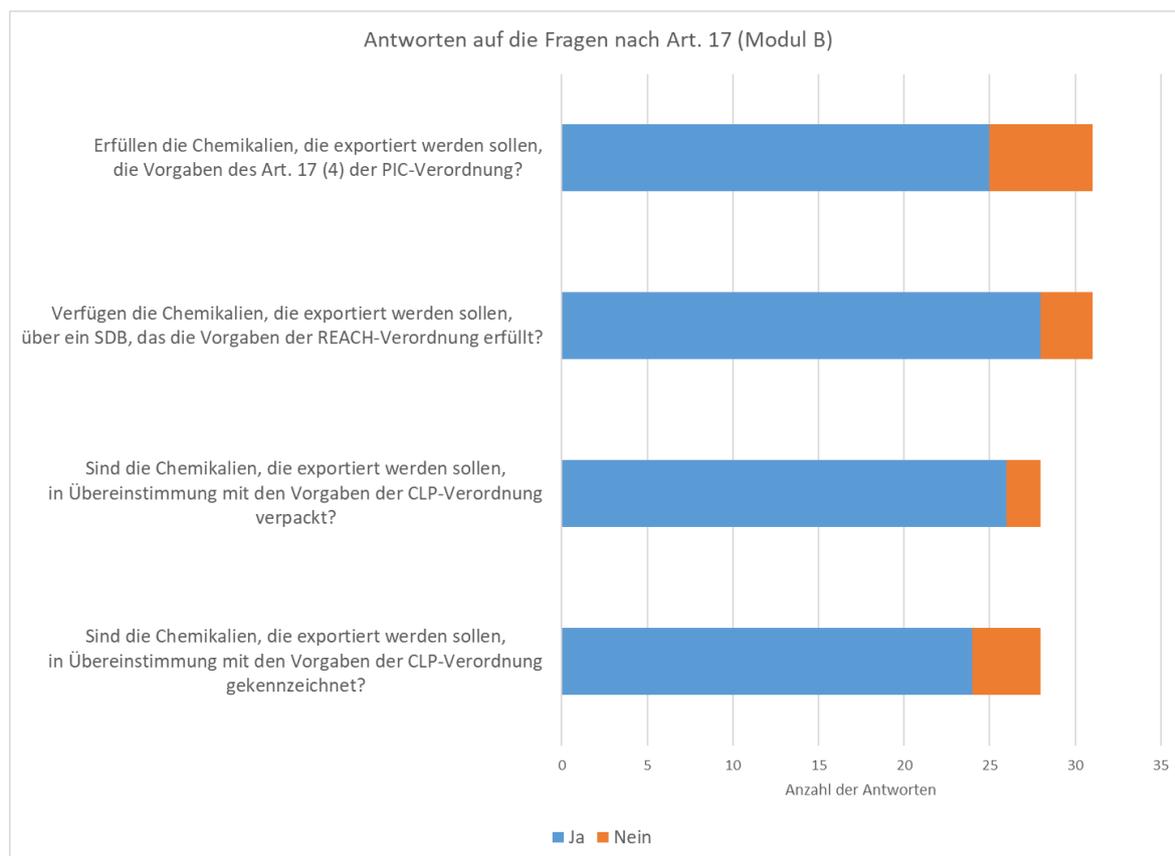
Die Frage, ob die Verpackung des exportierten Stoffes oder Gemisches den Anforderungen der CLP-Verordnung genüge, wurde 28-mal beantwortet und in zwei Fällen verneint. Dabei ist anzumerken, dass in einem der Fälle eine Prüfung nur eingeschränkt möglich war, weil der Export in der Vergangenheit stattgefunden hatte.

Auf europäischer Ebene wurde die Frage insgesamt 135-mal beantwortet und fiel dreimal negativ aus.

Ähnliche Ergebnisse wurden für die Frage nach der Kennzeichnung gemeldet. Auch diese Frage wurde 28-mal beantwortet und die Antwort lautete in vier Fällen „Nein“.

Auch für diese Frage ist wieder zu beachten, dass in einem Fall der Vorgang zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen war. Die Frage nach der Kennzeichnung wurde auf europäischer Ebene 134-mal beantwortet und davon fünfmal verneint.

Eine weitere Frage war, ob die SDB der exportierten Chemikalien, die im Anhang I der PIC-Verordnung aufgelistet waren, der REACH-Verordnung entsprachen. Diese Frage wurde insgesamt 31-mal beantwortet. In drei Fällen war die Antwort negativ. Diese Frage wurde auf europäischer Ebene 144-mal beantwortet und in sieben Fällen war die Antwort negativ.



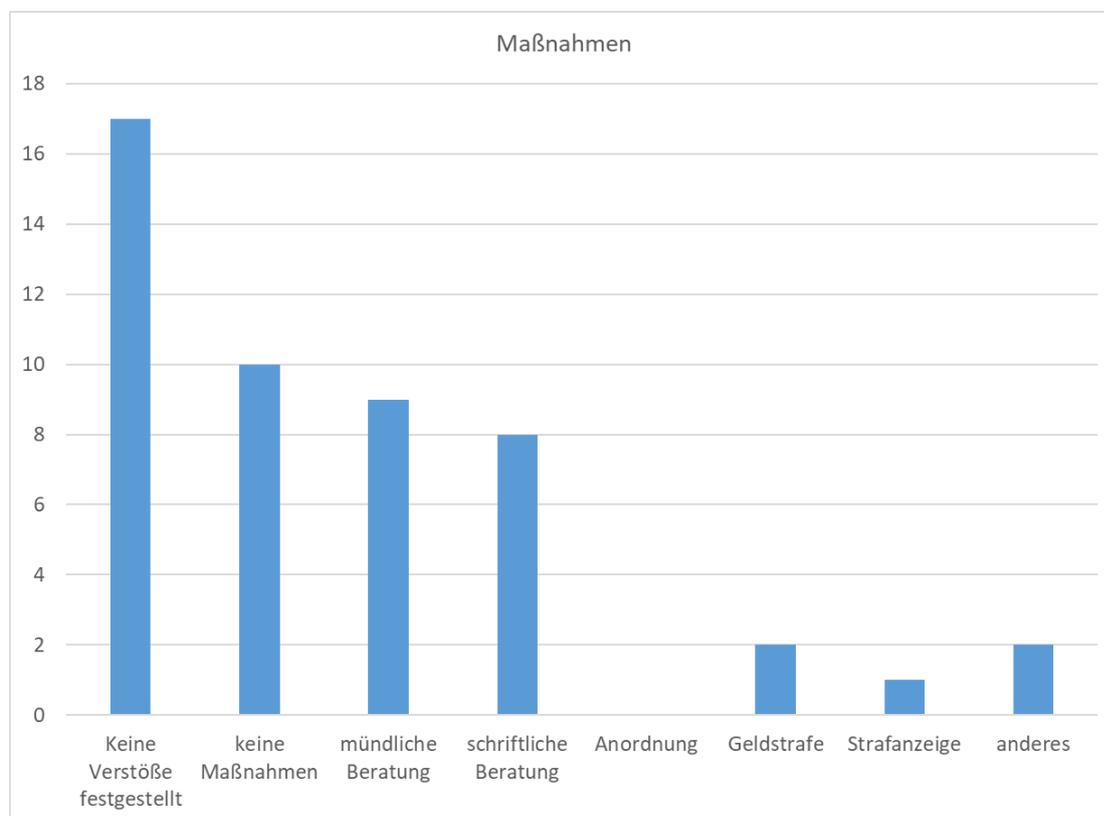
Abschließend wurde nach den Sprachen gefragt, in denen die Kennzeichnung erfolgte bzw. das SDB mitgegeben wurde. Die meistgegebene Antwort war, dass die entsprechenden Unterlagen in einer der Sprachen des Rotterdamer Übereinkommens (Englisch, Französisch oder Spanisch) vorlagen (21), direkt gefolgt von der Antwort, dass die Unterlagen in der Sprache des Importlandes ausgefertigt wurden (16). Eher selten war die Antwort, dass eine andere Sprache gewählt wurde (z.B. Deutsch) (7).

Auf europäischer Ebene wurden die SDB am häufigsten in einer der drei Sprachen des Rotterdamer Übereinkommens ausgestellt (101), gefolgt von der offiziellen Sprache des Importlandes (59) und einer anderen Sprache (20). Bei dieser Frage war eine Mehrfachnennung möglich.

Aus den Ergebnissen der Überwachungen ergaben sich verschiedene Maßnahmen, insbesondere dann, wenn festgestellt wurde, dass einzelne Vorgaben nicht eingehalten worden sind. Diese reichten von mündlichen oder schriftlichen Belehrungen über

Bußgelder bis hin zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Anordnungen wurden im Rahmen dieses Projektes nicht erlassen.

Bei der Mehrzahl der Überwachungen wurden keine Verstöße festgestellt und daher auch keine Maßnahmen ergriffen. Eine genaue Darstellung der Maßnahmen findet sich im folgenden Diagramm¹:



Eine wesentliche Herausforderung für die teilnehmenden Behörden bestand darin, die Firmen zu identifizieren, die für eine Überwachung in Frage kommen. Viele der beteiligten Behörden haben sich dafür entschieden, die Firmen in der Datenbank ePIC auszuwählen, um zu überprüfen, ob die dort gemachten Angaben korrekt und vollständig sind.

Da hierdurch nur Firmen identifiziert werden können, die sich in gewissem Maß bereits ihrer Pflichten bewusst sind, wurden zum Teil auch andere Ansätze gewählt, um „schwarze Schafe“ zu finden. Dazu wurden zwei verschiedene Wege gewählt: Eine Möglichkeit war es, mit den zuständigen Zollbehörden Kontakt aufzunehmen, um so Exporteure zu identifizieren, die den Regelungen der PIC-Verordnung unterliegen. Dies wurde als nur eingeschränkt erfolgreich beschrieben, da die Nomenklatur in den Zollanmeldungen teilweise stark von den erforderlichen Angaben für die Überwachung der PIC-Verordnung abweicht. Eine weitere Möglichkeit, die genutzt worden ist, war ein Abgleich der Registrierungsdaten mit den verschiedenen Stofflisten in der PIC-Verordnung. Dieser Ansatz ist prinzipiell durchführbar, aber aufgrund der Masse der vorliegenden Registrierungsdaten aufwändig.

¹ Unter dem Eintrag „Anderes“ sind im Diagramm eine zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossene Überprüfung und eine Verwarnung zusammengefasst.

5. Schlussfolgerungen

Insgesamt wurde die Durchführung eines Projektes zur Überwachung der PIC-Verordnung einhellig als Einstieg in die Überwachung der PIC-Verordnung begrüßt.

Das Projekt wurde ebenfalls dazu genutzt, die überwachten Firmen für das Thema zu sensibilisieren.

Einige der überwachten Firmen berichteten von technischen Schwierigkeiten bei der Einreichung der Ausfuhrnotifikation, was zum Teil auch dazu geführt hat, dass der Export nicht stattfinden konnte. Auch war in einigen Fällen nicht klar, wie die Kennzeichnung beim Export ausgesehen hat, da er bereits in der Vergangenheit stattgefunden hatte. In solchen Fällen wurden dann als Behelf Vergleiche mit aktuellen Kennzeichnungsetiketten durchgeführt oder die Behörden verließen sich auf die Aussagen der jeweiligen Firma.

Als Ergebnis des Projektes und Resultat der Rückmeldungen der teilnehmenden Behörden wurde von der Projektgruppe des Forums ein interner Behördenleitfaden entwickelt, der die Erfahrungen bei der Überwachung der Verpflichtungen nach der PIC-Verordnung bündelt.